

Stellungnahme des Deutschen Verkehrsforums e.V.

**zum Entwurf des
Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (GBeschIG)**

im Vorfeld der öffentlichen Anhörung durch den
Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages

Berlin, 14. September.2023

Aus Sicht des Deutschen Verkehrsforums ist der vorliegende Entwurf zu begrüßen, da er wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung enthält. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Schaffung von Beschleunigungspotenzialen beim Ersatzneubau, die Digitalisierungsvorgaben für das Planfeststellungsverfahren, Priorisierung und Fristvorgaben bei TEN-T-Korridoren und Benennung der Korridorprojekte. Zu begrüßen ist auch die Einordnung ausgewählter Bauprojekte als im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend und „der öffentlichen Sicherheit“ dienend.

Mit Blick auf den Fortschritt der Legislaturperiode besteht mit diesem Gesetzentwurf die einmalige Chance, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Erhalt-, Aus- und Neubau von Infrastrukturvorhaben signifikant zu beschleunigen. Unter Beachtung der Ergebnisse der letzten Verkehrsprognose, die einen Zuwachs der Verkehrszahlen sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr prognostiziert, werden mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland mehr denn je die Kapazitäten aller Verkehrsträger gebraucht werden.

Umso bedeutender ist es aus Sicht des DVF, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen und Beschleunigungspotenziale für alle Verkehrsträger zu heben. Angesichts der Tatsache, dass die Wasserstraße im vorliegenden Entwurf eine sehr untergeordnete Rolle spielt, zeigt sich hier deutliches Verbesserungspotenzial.

Ein ganzheitlicher Ansatz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur muss ferner die Synchronisierung der Verkehrs-, Energie- und Digitalwende zum Ziel haben. Hier wird mit den Erleichterungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und der Erweiterung der Straßenbaulast zum Ausbau von Photovoltaikanlagen an Bundesautobahnen ein erster wichtiger Schritt gemacht. Dieser Ansatz muss mit Blick auf die Errichtung digitaler Infrastruktur entlang der Verkehrswege ausgeweitet werden.

Grundlegend regen wir an, die bei den einzelnen Verkehrsträgern gemachten Vorschläge zur Beschleunigung mit den jeweils anderen Verkehrsträgern und den zuvor genannten weiteren Infrastrukturbereichen wie Energie und Digitalisierung abzugleichen und zu spiegeln. Gleichermaßen gilt für die guten Vorschläge der Beschleunigungskommission Schiene, die auch in den gesetzlichen Vorschriften für Straße und Wasserstraße für die dringend notwendige Beschleunigung sorgen können.

Weitere wichtige Maßnahmen zur Ergänzung des Entwurfes und kritischen Punkte aus Sicht des DVF:

- In Art. 2 Abs. 1 wird über das Fernstraßenbaugesetz die Möglichkeit geschaffen, mittels einer Rechtsverordnung festzulegen, welche Straßenprojekte im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Gegenüber der zuvor enthaltenen Liste von Fernstraßenprojekten ist dies eine anfechtbare Lösung mit hohem Konfliktpotenzial. Daher empfehlen wir die Rückkehr zu der zuvor im Gesetzesentwurf enthaltenen Projektliste.
- Einführung von Stichtagsregelungen für das materielle Umweltrecht und Umsetzung im sektorübergreifenden Planungsrecht (bspw. Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Ergänzung des Gesetzentwurfs mittels zu erarbeitender Standards im Artenschutz und des Verzichts auf Raumordnungsverfahren.
- Ermöglichung anderer Baustandards oder vorausschauender Kapazitätsanpassungen beim Ersatzneubau auch über die Anwendung auf unselbständige Teile einer Ausbaumaßnahme hinaus.
- Ausweitung der Möglichkeit für erleichterte Standardanpassungen nach Naturkatastrophen auf alle Verkehrsträger.
- Einstufung von Projekten der Bundeswasserstraße, die mit „fest disponiert“ oder „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“ im Bedarfsplan gekennzeichnet sind, als im „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit“ dienend.
- Festsetzung sowohl der 4-Jahres-Frist für Planfeststellungsverfahren, als auch der 4-Monatsfrist für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen für Infrastrukturvorhaben auf den TEN-Korridoren im Sektor Schiene als Benchmark für alle Infrastrukturmaßnahmen auch außerhalb des Kernnetzes und alle Verkehrsträger.
- Wiederaufnahme von §17 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (Entwurf Stand November 2022), nach welchem der Bauträger bereits vor dem endgültigen Planfeststellungsbeschluss mit dem Bau beginnen kann, insofern die Erteilung der Genehmigung absehbar ist. Auch hier sollte eine solche Regelung Infrastrukturprojekten auf allen Verkehrsträgern dienen und entsprechend ausgerollt werden.
- Ausdehnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf weitere Vorhaben, u.a. auch für zeitkritische Brücken-Ersatzneubauten oder Vorhaben im Hauptverkehrsnetz der Wasserstraßen. Voraussetzung hierfür sind ausreichende personelle Ressourcen beim BVerwG.
- Festsetzung von Standards für den beschleunigten Genehmigungsprozess zum Aufbau von Ladeinfrastruktur insbesondere entlang der Bundesfernstraßen. Diese sollten Vorgaben zur Vereinfachung, Definitionen zur Bedeutung von Ladeinfrastrukturprojekten auch im Sinne des öffentlichen Interesses sowie gesetzlich definierte Maximalfristen für die Dauer von Genehmigungsverfahren, als auch für die Digitalisierung des Gesamtprozesses umfassen.

- Der beschleunigte Ausbau von erneuerbaren Energien entlang der Verkehrswege ist grundsätzlich zu begrüßen. Dort, wo ein sinnvoller Ausbau vom Baulastträger gesehen wird, sollte dieser möglichst unbürokratisch durchgeführt werden können. Eine generelle formale Prüfpflicht auf die Eignung hin sollte jedoch vermieden werden, da der Mehraufwand Verkehrsprojekte eher bremsen als beschleunigen könnte.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Abstimmungsprozess berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.